

# Statuten

für den

## Ausschuß der Studenten Wiens.

---

### §. 1.

Der Ausschuß der Studierenden hat die Aufgabe, sämtliche die Studenten betreffenden Angelegenheiten zu berathen, und für möglichst schleunige Erledigung derselben zu sorgen.

In sehr wichtigen Angelegenheiten die keinen Aufschub erleiden, hat der Ausschuß eine Plenarversammlung der Studierenden anzuordnen, und von dieser die Entscheidung einzuholen.

### §. 2.

Der Ausschuß besteht aus je zwei Vertretern (oder deren Ersatzmännern) der einzelnen Compagnien der akademischen Legion, welche mit gehöriger Vollmacht versehen sein müssen. Die Commandanten der einzelnen Corps haben im Ausschusse Sitz, aber bloß berathende Stimmen.

### §. 3.

Die Wahlperiode für die Vertreter und für deren Ersatzmänner ist eine halbjährige, doch sind alle Mitglieder des Ausschusses, weil ihren Wählern verantwortlich, zu jeder Zeit absetzbar.

**§. 4.**

Die Verhandlungen sind öffentlich. — Die Stunde der Sitzung wird nach Festsetzung derselben bekannt gemacht.

**§. 5.**

Die Verhandlungen leitet nach der bestimmten Geschäftsordnung ein Obmann und in dessen Verhinderung einer seiner beiden Stellvertreter. Vier Schriftführer führen nach den in der Geschäftsordnung bestimmten Vorschriften das Protokoll.

**§. 6.**

Zur Entgegennahme von Anträgen wird eine Ausschuskanzlei errichtet. Ort und Stunde werden bekannt gemacht werden. In derselben wird auch das Protokoll zur Einsichtnahme für jeden Studierenden offen liegen.

Wien, am 1. August 1848.

# Geschäftsordnung

## für den Ausschuß der Studenten Wiens.

### §. 1.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat sich bei seinem Eintritte mit der Vollmacht seiner Compagnie auszuweisen, und diese protokolliren zu lassen.

### §. 2.

Der Ausschuß wählt auf die Zeit von 3 Monaten einen Vorſitzer, 2 Stellvertreter desselben und 4 Schriftführer. Die Wahl der Funktionäre geschieht mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit. Sollte nach dem ersten Skrutinium keine absolute Stimmenmehrheit sich herausstellen, so kommen für jeden der zu Wählenden bloß jene zwei, welche die meisten Stimmen erhielten, in ein neues Skrutin.

### §. 3.

Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, in den Sitzungen regelmäßig zu erscheinen, und im Falle ihrer Verhinderung ihre Ersatzmänner hievon in Kenntniß zu setzen. Ein Mitglied, das ohne vorhergegangene Entschuldigung in 3 auf einanderfolgenden Sitzungen, weder selbst erscheint, noch auch seinem Ersatzmanne die Anzeige macht, wird als ausgetreten betrachtet, und es soll die Compagnie um die Wahl eines neuen Vertreters angegangen werden.

### §. 4.

Zu Anfang der Sitzung verzeichnet der Schriftführer die ankommenden Mitglieder. Am Ende jeder Sitzung werden die Namen der Mitglieder gelesen. Für den Abwesenden antwortet dessen Stellvertreter. Sollte weder der Abgeordnete noch dessen Stellvertreter anwesend sein, so wird dieß im Protokolle bemerkt.

### §. 5.

Die Anträge der Mitglieder können mündlich angemeldet; Anträge von Nichtmitgliedern müssen schriftlich eingereicht werden.

### §. 6.

Die gewöhnliche Tagesordnung besteht:

- 1) In der Verlesung und Notificirung des Protokolls der früheren Sitzung.
- 2) In der Berichterstattung sowohl einzelner Mitglieder als der beauftragten Commissionen.
- 3) Endlich in der Debatte der einzelnen der Reihenfolge nach angemeldeten Anträge. Ueber besonders motivirte Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung.

### §. 7.

Für jedes Geschäftsstück ist ein Referent aus dem gesammten Ausschusse zu bestimmen. Zuerst geschieht diese Bestimmung durch Meldung, dann durch Vorschlag des

**Vorsitzers.** Bei weitläufigen oder schwierigen Geschäftsstücken, wählt der Vorsitzende einen oder mehrere Korreferenten.

§. 8.

Der Referent wird wo möglich in der nächsten Sitzung sein Referat vorzutragen haben. Nach einem möglichst genauen jedoch gebrängten Aktenauszuge, wird er seine Meinung entwickeln, und seine Anträge stellen. Hierauf wird die Debatte eröffnet.

§. 9.

Kein Mitglied des Ausschusses darf über denselben Gegenstand öfter als dreimal das Wort ergreifen; nur der Antragsteller hat ausnahmsweise noch das letzte Wort.

§. 10.

Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Ordnung wie sich die Mitglieder gemeldet. Er muß darüber wachen, daß der Redner vom Gegenstande der Verhandlung sich nicht entferne, und die Formen einer geregelten Diskussion nicht verlege.

§. 11.

Jedem Mitgliede steht es frei, den Antrag auf Schluß oder Vertagung der Debatte zu stellen, eben so auf geheime Abstimmung. Ueber einen solchen Antrag, wenn er von zwei Mitgliedern unterstützt wird, entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 12.

Der Vorsitzende kann an der Debatte nur dann Theil nehmen, nachdem er den Vorsitz einem Stellvertreter überlassen, und kann nur nach geschlossener Debatte und Abstimmung den Vorsitz wieder einnehmen.

§. 13.

Ein Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einer gültigen Beschlußnahme müssen wenigstens 21 stimmfähige Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzers, anwesend sein. Der Vorsitzende stimmt in der Regel nicht mit, bei Stimmengleichheit jedoch entscheidet seine Stimme.

§. 14.

Das Protokoll wird von drei Schriftführern besorgt, ein Schriftführer führt das Beschlußprotokoll.

§. 15.

Ordentliche Sitzungen finden 2mal in der Woche statt; der Ausschuss, und in dringenden Fällen der Vorsitzende, haben das Recht, eine außerordentliche Sitzung zu berufen. In Zeiten allgemeiner Aufregung sind sämtliche Mitglieder verpflichtet, sich an dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Ausschusses so schnell als möglich einzufinden.

§. 16.

Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich; ebenso werden die Protokolle veröffentlicht.

Wien, am 1. August 1848.

Druck von Jos. Kock & Sohn.



Sammlung L. A. Frankl